

GRONBACH: ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Einschränkungen zu diesen Bedingungen oder Abänderungen, welche der Auftraggeber durchzuführen beabsichtigt, sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch unsere Firma gültig.
2. Verträge kommen nach Bestellung allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Angebote haben maximal 30 Tage Gültigkeit. Ergänzungs- und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Jegliche Änderungswünsche gelten als abgelehnt, wenn wir sie nicht ausdrücklich annehmen.
3. Willenserklärungen von und an bzw. Vereinbarungen mit Vertretern und/oder Mitarbeitern werden ebenfalls erst durch schriftliche Bestätigung der Vertragspartner rechtswirksam.
4. Die Maße, Abbildungen, Zeichnungen, Preise, Zahlungsbedingungen und dergl., einschließlich Kataloge, Prospekte, Rundschreiben, Werbeprospekte und Preislisten sind nicht verbindlich, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart sind.

Bei der Ausübung unserer wirtschaftlichen Aktivitäten geht unsere Organisation unter Respektierung von ethischen, moralischen, sozialen sowie umwelt- und arbeitssicherheitsrelevanten Grundsätzen vor. Zu diesem Zweck hat unser Betrieb ein Organisations- und Managementsystem eingeführt und aufrechterhalten. Der Verhaltenskodex ist das grundlegende Dokument hierzu und unter folgendem Link einsehbar: <https://www.gronbach.com>.

II. Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Lager oder Werk verläßt, bzw. bereitgestellte Ware nicht abgerufen wird oder die Lagerung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.
2. Für Verlust, zufälligen Untergang oder Verschlechterung versendeter Ware haften wir nicht. Transportversicherung erfolgt auf Wunsch und Kosten des Kunden. Schadenersatzforderungen gegen haftende Dritte und/oder Versicherungen treten wir hiermit an den Kunden ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Weitere Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.
3. Wird uns unregelmäßiger Zahlungsverkehr oder eine wirtschaftliche Verschlechterung beim Kunden, wie z.B. Konkurs- oder Ausgleichsantrag, bekannt, so können wir nach unserer Wahl per Nachnahme oder gegen Vorkasse liefern.
4. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
5. Lieferfristen sind nur annähernd und nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich, und beginnen erst nach Klärung aller Ausführungsdetails, frühestens jedoch mit Datum unserer Auftragsbestätigung. Sie verlängern sich bei höherer Gewalt, z.B. Streiks, Aussperrungen, nachträglichen Materialverknappungen, Import- und Exportrestriktionen oder ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, die uns oder unseren Zulieferanten die Lieferung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen, um den Zeitraum der Behinderung samt angemessener Wiederanlaufzeit. Statt Lieferung können wir auch wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.
6. Bei nicht zeitgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung können wir ganz oder teilweise zurücktreten, ohne schadenersatzpflichtig zu werden.
7. Bei Kundenverzug verlängern sich Lieferfristen um die Verzugsdauer. Bei Lieferverzug kann der Kunde nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung zurücktreten, es sei denn, daß die Ware bei Nachfristablauf bereits abgesandt war.
8. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug ausgeschlossen.

III. Preis, Zahlungen

1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten unsere allgemeinen Listenpreise (+ jew. MWSt.) ab Laag/Neumarkt (Prov. Bozen).
2. Bei Preisstellungen in ausländischer Währung behalten wir uns das Recht vor, auch für Lieferungen, die noch nicht vollständig sind, die Preise an die Wechselkurse anzupassen, falls der EURO oder die ausländische betroffene Währung Veränderungen unterworfen ist.
3. Die Preise können geändert werden bei der Bekanntgabe vom Änderungswünschen durch den Kunden. Maßgebend für die Preise sind die zum Zeitpunkt der Angebotsgabe geltenden Preise unserer Zulieferanten sowie die Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren, Preisänderungen sind daneben zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluß und dem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; dann gilt unser am Liefertag gültiger Preis. Bei vereinbarter Lieferung innerhalb 4 Monate gilt der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis.

, den

4. Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt eine normale, für den Versand üblicherweise geeignete Verpackung, Spezialverpackungen, insbesondere für Luft- und Seefracht etc. erfolgen nur auf ausdrückliche Kundenanforderungen gegen gesonderte Berechnung.
5. Wird die bedungene Abnahme nicht erreicht, entfallen Rabatte, Nachlässe und Sonderkonditionen rückwirkend.
6. Unsere Lieferungen sind spätestens binnen 30 Tagen netto bzw. 14 Tagen mit 2 % Skonto nach Rechnungsdatum zahlbar (Annahme von Schecks lediglich erfüllungshalber).
7. Bei Zahlungsverzug sind (auch wenn Tratten, Schecks oder Wechsel ausgestellt wurden). Verzugszinsen in einer um 4 Punkte über dem amtlichen Diskontsatz liegender Höhe geschuldet.
8. Bei Zahlungsverzug oder Konkurs- bzw. Ausgleichsverfahren, Zahlungseinstellung oder Verschlechterung der Wirtschaftslage des Kunden können wir alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend machen.
9. Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
10. Unstimmigkeiten bei der Verrechnung sind innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Rechnung als angenommen. Nicht oder nur teilweise Bezahlung von seiten des Kunden wird als Nichterfüllung des Vertrages anerkannt und entbindet uns von den noch ausstehenden Leistungs- bzw. Lieferfristen. Außerdem sind wir ermächtigt, eine Tratte mit Spesen auf den Auftraggeber zu ziehen, unbeschadet von den Geltendmachung aller übrigen uns zustehenden Rechte und Klageansprüche.
11. Jegliche Streitfrage, auch wenn sie begründet sind sollte, gibt dem Kunden nicht das Recht, die vereinbarten Zahlungen einzustellen (solve et repete).
12. Die Annahme von Wechseln, Tratten oder Schecks bedeutet nicht Novation der ursprünglichen Schuld und versteht sich immer "Eingang vorbehalten"; sie bedeutet auch nicht Änderung des Erfüllungsortes.

IV. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Preises bleiben die Waren unser Eigentum und dürfen weder an Dritte verkauft noch verpfändet werden. Von Zwangsvollstreckungen und Beschlagnahmen der Ware sind wir unverzüglich zu verständigen.

V. Gewährleistung

1. Unsere Gewährleistung erstreckt sich zeitlich auf die Dauer von 3 (drei) Monaten.
2. Mit der Übernahme der Ware bestätigt der Auftraggeber den ordnungsgemäßen Empfang der Ware, sowohl in Bezug auf Qualität als auf Menge. Verluste und Schäden sind sofort auf dem Warenbegleitschein zu vermerken. Bei Fehlern dieser Anmerkungen werden Beanstandungen nicht anerkannt. Auf keinen Fall werden Beanstandungen anerkannt, die nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Lieferung per Einschreibebrief bei uns eintreffen, auch wenn sie auf dem Warenbegleitschein vermerkt sind, oder innerhalb von 8 (acht) Tagen ab deren Entdeckung wenn es sich um verdeckte Mängel handelt.
3. Die Verwendung der Ware schließt jede Möglichkeit der Beanstandung der Ware durch den Kunden aus.
4. Die Gewährleistung beschränkt sich unsererseits nur auf den Ersatz der fehlerhaften Waren. Weitergehende Ansprüche, so insbesondere Ansprüche auf Ersatz des direkten und/oder indirekten Schadens ist ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Die Frachtkosten für den Transport der beanstandeten Ware an uns erfolgt auf Kosten des Kunden. Zurückgesandte Waren werden nur in Empfang genommen, wenn die Rücksendung mit unserer Zustimmung und frachtfrei erfolgt.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Laag/Neumarkt (Prov. Bozen).
2. Für alle Streitfälle, auch im Zusammenhang stehende, anerkennen und bestimmen die Vertragsparteien den ausschließlichen Gerichtsstand Bozen.

VII. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Der Besteller

Gemäß Artikel 1341 und 1342 ZGB erklären ich/wir Unterzeichnete(r) ausdrücklich die Bestimmungen der nachstehenden Artikel der oben wiedergegebenen "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen", und zwar jeden einzelnen für sich, anzunehmen:

- | | |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. I | - (Abweichungen und Änderungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen) |
| Art. II | - (Übergang der Gefahr hinsichtlich der Ware) |
| Art. III | - (Preisreversion; Termin für die Beanstandung der Rechnungen; Aufhebung des Vertrags im Falle von nicht erfolgter oder nur teilweiser Bezahlung; Klausel "solve et repete"; Verzugszinsen) |
| Art. IV | - (Eigentumsvorbehalt) |
| Art. V | - (Beanstandungsfristen; Ausschluß des Rechtes auf Beanstandung; Ausschluß des Rechtes auf Ersatz der direkten und indirekten Schäden) |
| Art. VI | - (Abänderung des Gerichtsstandes) |

, den

Der Besteller